

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/844

EG Rodersdorf: Neues Reglement über die Abwasserbeseitigung und neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie Gebührenordnung / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf unterbreitet das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung und das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie die neue Gebührenordnung, die von der Gemeindeversammlung am 16. November 2004 beschlossen wurden, zur Genehmigung.

Reglement über die Abwasserbeseitigung

Das neue Reglement ist rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es sind jedoch folgende Korrekturen bzw. Ergänzungen anzubringen:

- § 2 Abs. 1 und 2: Es heisst "des Abwassers".
- § 3 Abs. 1 und 2: Die Wasserkommission ist nur teilweise zuständig. In den anderen Fällen ist nach den baurechtlichen Bestimmungen die Baukommission zuständig. Die Baukommission ist insbesondere in den Fällen a) bis d), h) sowie i) und j) zuständig. Zudem muss § 2 Abs. 2 ergänzt werden mit einer lit. i) und einer lit. j), nämlich:
 - lit. i): die Entgegennahme, die Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion Rodersdorf/Metzerlen.
 - lit. j): die Gesuchsbehandlung für Versickerungen und Einleitungen in oberirdische Gewässer gemäss GSchV-SO.
- § 3 Abs. 2 und § 10: Die Abkürzung heisst "GSchV-SO".
- § 5 Abs. 1: Hier heisst es gemäss "6 und 7" und "führt diese laufend nach".
- § 6 Abs. 1: Dieser lautet: "Die Erstellung und Erschliessung richtet sich nach § 101 PBG".
- § 6 Abs. 2: Der zweite Satz ist wegzulassen. Eigentumsmässig kann von Absatz 1 nicht abgewichen werden.

- § 8 Abs. 2: Dieser Absatz beginnt wie folgt: "Die Begründung von und nicht die Beurkundung von".
- § 9 Abs. 2: Die Baukommission ist zuständig.
- § 13 Marginale und Abs. 2: Vorbehandlung gewerblichen/industriellen Abwassers".
- § 14 Abs. 1 (neu): Dieser lautet. "Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP". Dadurch verschieben sich die bestehenden Absätze um eine Ziffer nach hinten.
- § 14 Abs. 3 (neu): Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Ist auch dies nicht möglich, so kann es ausnahmsweise an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden".
- § 14 Abs. 9 (neu): "Das Abwasser....." und am Schluss "dieses Abwassers".
- § 14 Abs. 10 (neu): Es ist nur das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Bestimmung lautet deshalb: "Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 14 Abs. 3 dieses Reglementes zu beseitigen".
- § 14 Abs. 12 (neu): Die Baukommission ist zuständig; eine Frist zur Ausführung neuer Anschlüsse kann nicht gesetzt werden.
- § 14 Abs. 13 (neu): Diese Bestimmung gehört nicht ins Abwasserbeseitigungsreglement; im Uebrigen gilt § 10 KBV; sie ist zu streichen.
- § 16 Abs. 1 lautet: "Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Abwasserleitungen, Schächte, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer, sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP sowie die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend".
- § 18 ist zu ergänzen. Er gilt allgemein für die Grundwasserschutzzonen und -areale und nicht nur für Dorfquellenbrunnen. Die Bestimmung lautet deshalb: "Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzzareale sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement beziehungsweise in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten". Das Marginale ist entsprechend anzupassen.
- § 20: Die Baukommission ist zuständig; die Absätze 1 bis 6 sind entsprechend zu formulieren.

- § 20 Abs. 5 lautet: "Die Baukommission meldet dem AfU, unter Beilage der entsprechenden Unterlagen, schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligter Anlagen".
- § 21: Die Baukommission ist zuständig.
- § 25 Abs. 2:"des Abwassers".....
- § 25 Abs. 3: Die Baukommission ist zuständig.
- § 27: Gegen Verfügungen der Baukommission kann Im Uebrigen ist der Rechtsmittelweg dem Gemeindebaureglement anzupassen (BK - GR - BJD oder BK - BJD).

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Es sind folgende Ergänzungen und Korrekturen vorzunehmen:

- § 4 Abs. 2: "Erschliessungsstrassen und Fusswege"
- § 5 Abs. 1 lit. c): "für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen"
- § 5 Abs. 1 lit. d) "und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen" ist wegzulassen
- § 5: Es fehlt die Regelung, die beim Ausbau oder der Korrektur einer bestehenden Strasse gilt. Es ist deshalb ein Absatz 3 einzufügen, nämlich: "Beim Ausbau und bei der Korrektur einer bestehenden Strasse kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden".
- § 11 Abs. 4 ist widersprüchlich. Die Formulierung lautet: "Beim Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich 3.5% der bei der Eingabe des Baugesuches massgebenden Gebäudeversicherungssumme. Erweiterungen bis Fr. 100'000.-- innerhalb von 10 Jahren (31.12.2015) lösen keine Nachzahlungen aus. Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren". Der letzte Satz ist zu streichen; er ist gesetzwidrig.
- § 16 Abs. 3: Es gilt dasselbe wie zu § 11 Abs. 4.
- § 21 Abs. 1: Der Klammerausdruck heisst OR Art. 104.

Gebührenordnung

- Die Einleitung hat wie folgt zu lauten: "Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt ..."
- § 2 Abs. 3: Diese Bestimmung kann nicht genehmigt werden. Wenn das unbelastete Regenabwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, entfällt die Anschlussgebühr. Es kann deshalb auch keine

Reduktion der Anschlussgebühr gewährt werden. Eine Reduktion kann in diesem Falle nur auf die Grundgebühr (Benützungsgebühr) gewährt werden. Diese Bestimmung ist somit zu streichen.

- § 3 Abs. 5 lit. a): Er ist entsprechend der nichtgenehmigten Bestimmung (§ 2 Abs. 3) anzupassen und zu formulieren.
- § 3 Abs. 5 lit. b): Streichen; bereits in § 12 Abs. 6 des Reglementes geregelt.
- § 3 Abs. 5 lit. c): Diese Bestimmung ist widersprüchlich. Zudem ist sie den inhaltlichen Formulierungen in § 13 des Reglementes anzupassen.

Weitere Bemerkungen zu den beiden Reglementen und der Gebührenordnung sind derzeit nicht anzubringen.

2. Beschluss

- 2.1 Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.2 Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.3 Die Gebührenordnung wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.4 Die Gemeinde Rodersdorf wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4 mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber versehene, im Sinne der Erwägungen ergänzte, korrigierte und neu gedruckte Reglemente und Gebührenordnung bis 15. Mai 2005 zuzustellen.
- 2.5 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 1'023.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(KA 431032/K 80616)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit je 1 neuen Reglement / Gebührenordnung (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 neuen Reglement / Gebührenordnung (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf, mit je 1 neuen Reglement /
Gebührenordnung (später)

Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf, mit je 1 neuen Reglement / Gebührenordnung
(später), mit Rechnung

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Rodersdorf: Unter Vorbehalt genehmigt werden

- das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung
- das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -
gebühren
- die neue Gebührenordnung")